

ausreichende Klarheit besitzt. Die gerichtliche Tätigkeit und die Begründung der Strafurteile sind in hohem Maße politisch-ideologische Tätigkeit, Erziehungsarbeit. Die Strafurteile müssen dazu beitragen, die politisch-moralischen Kräfte des Volkes zu entwickeln.

a) In der Praxis hat sich, ausgehend von § 223 StPO, bei verurteilenden Strafurteilen folgende Gliederung der Urteilsgründe herausgebildet:

I. Darstellung des Sachverhalts der Straftat

1. Darstellung des Sachverhalts, wie ihn das Gericht auf Grund der in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen für erwiesen erachtet,

2. Beweiswürdigung

II. Rechtliche Beurteilung der Straftat

III. Beurteilung der Gefährlichkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat

IV. Ausführungen zur Strafe

V. Begründung der Kostenentscheidung

Diese Gliederung der Urteilsgründe ist ebenso wie die Gliederung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses der Anklageschrift¹²⁹ vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Sie ist deshalb weder bindend noch soll sie ein Schema für alle möglichen Fälle der Urteilsbegründung darstellen. Ein solches Schema kann es nicht geben. Das verbrecherische Verhalten, das Gegenstand der gerichtlichen Tätigkeit ist, ist so vielseitig, daß es sich unmöglich mit einem ein für allemal gültigen Schema erfassen läßt. So kann es z. B. bei Staatsverbrechen oder schweren Wirtschaftsverbrechen, bei Verbrechen gegen das Volkseigentum u. a. im konkreten Fall durchaus erforderlich sein, die Urteilsgründe mit einer Schilderung der gegebenen Situation des Klassenkampfes einzuleiten, soweit sich daraus Schlüsse auf die Straftat ergeben. Jedoch sind solche Fälle in der Praxis zumindest der Kreisgerichte Ausnahmen. Grundsätzlich wird die genannte Gliederung den Anforderungen, die an die Urteilsgründe zu stellen sind, genügen.

Die *Darstellung des Sachverhalts* der Straftat bildet in aller Regel den ersten Abschnitt der Urteilsgründe. Hier sollen die tatsächlichen Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründen, zusammenhängend geschildert werden. Das Gesetz fordert in § 223 Abs. 1 StPO, daß in der Darstellung des Sachverhalts Tatzeit,

129. vgl. S 160 ff. dieses Leitfadens.